

1 Geltungsbereich; Abwehrklausel

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber inländischen, also deutschen Unternehmen und ausländischen, also nicht deutschen Unternehmen gleichermaßen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Wir verkaufen Lager- und Fördertechnik/Anlagen für die Schüttguttechnik sowie Ersatzteile und erstellen dem Kunden entweder ein konkretes Angebot oder der Kunde macht uns ein Angebot, welches wir annehmen.
- (2) Wir verkaufen außerdem Engineeringsleistungen für die Neuauslegung/Optimierung von Neu- und Bestandsanlagen.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (4) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen per E-Mail, Telefax und schriftlich annehmen.

3 Vorbehalt von Rechten

An allen von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktspezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstigen physischen und elektronischen Unterlagen oder Informationen) behalten wir uns sämtliches Geistiges Eigentum, einschließlich der Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.

4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk gem. der zum Vertragsabschluss gültigen Incoterms ausschließlicher Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Verpackung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der in der Rechnung aufgeführten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung in Textform zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben verhältnismäßige Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Hierüber ist der Kunde unverzüglich zu informieren.

5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (a) von uns unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Kunde aufrechnet.
- (2) Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (a) von uns unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt ist oder (c) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

6 Lieferzeit; Teilleistungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit verlängert sich dann entsprechend.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen gegen Nachweis ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 2 Wochen nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

7 Vorbehalt für höhere Gewalt und Selbstbelieferung

- (1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).
- (2) Ein solches Ereignis ist auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Lieferanten, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatten. Dies gilt auch dann, wenn wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließen.
- (3) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Absatz (1) oder Absatz (2), informieren wir den Kunden unverzüglich. Unsere Lieferfristen verlängern/verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich aller unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen sowie zukünftigen Forderungen gegen den Kunden aus Lieferungen und Leistungen (zusammen die **"gesicherten Forderungen"**).
- (2) Die von uns an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Diese Waren bzw. die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend **"Vorbehaltsware"** genannt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur

Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9 Gewährleistung für Mängel

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen in diesen AVB.
- (2) Die Kaufsache ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Darüber hinaus machen wir keine Zusicherungen und geben keine Garantien ab.
- (3) Schulden wir gebrauchte Ware, haben wir für diese außer in Fällen von unter Ziff. 11 Abs. (2)-(4) keine Gewährleistungspflicht. Ferner haben wir keine Gewährleistungspflicht, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder ändern lässt und die Nachbesserung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; jedenfalls hat der Kunde die auf der Änderung beruhenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen.
- (4) Unsere Waren und Leistungen brauchen ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen und einschlägigen technischen Normen einzuhalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Kunde ist für die Eignung der bestellten Waren und Leistungen für seine technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie für seine Zwecke verantwortlich.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Obliegenheit, gelieferte Waren gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Ergänzend gelten die Regelungen in dieser Ziff. 9 Abs. (5)-(9). § 442 BGB bleibt unberührt.
- (7) Die Anzeige bedarf der Textform und hat im zeitlichen Interesse per Email oder Telefax zu erfolgen. Ihre Unverzüglichkeit setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb (a) von (7) Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) oder (b) – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – von (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Wäre in den Fällen von lit. (b) der Mangel bei normaler Verwendung der Ware zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Entdeckung erkennbar gewesen, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Anzeigefrist maßgeblich.
- (8) Die Untersuchung nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität sowie angemessene Stichproben umfassen. Bei zur Montage, zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmter Ware muss die Untersuchung vor diesen Schritten stattfinden; es obliegt dem Kunden, im Fall von Mangelfunden von diesen Schritten abzusehen.
- (9) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, ist unsere Gewährleistungspflicht und Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen. Keine unserer Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen ist als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB und/oder dieser Absätze 5 bis 8 zu verstehen.
- (10) Haben wir mit dem Kunden im Einzelfall einen Werkvertrag geschlossen, so führt eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel abweichend von § 640 Abs. 3 BGB nicht nur zum Verlust solcher Rechte des Kunden, wie sie in § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB bezeichnet sind, sondern auch von den in § 634 Nr. 4 BGB bezeichneten Schadensersatz- und Aufwendungsansprüchen (nach den §§ 636, 280, 281, 283, 311a und 284 BGB). Dies gilt nicht in Fällen unserer Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder unseres arglistigen Verschweigens eines Mangels.

- (11) Der Kunde hat uns zur Prüfung von Beanstandungen sowie zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware ist uns für Prüfungs Zwecke zur Verfügung zu stellen oder es ist uns Zugang dazu zu verschaffen.
- (12) Die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten) tragen oder erstatten wir gemäß den gesetzlichen Vorschriften, falls tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- (13) Prüfung und Nacherfüllung beinhalten weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Einbau der mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (14) Der Kunde hat uns in jedem Fall die zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die betroffene Ware zu den genannten Zwecken zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen.
- (15) Bei einer Mängelrüge des Kunden beteiligen wir uns umgehend an der Sachverhaltsklärung; wir erhalten für einen entsprechenden Serviceeinsatz Zugang zur Anlage und die für eine Klärung erforderlichen Informationen. Auf Aufforderung des Kunden werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten auch vor abschließender Klärung des Sachverhalts Unterstützung bei vorläufigen Maßnahmen leisten. Soweit nach Klärung des Sachverhalts nicht festgestellt werden kann, dass die vom Kunden gerügten Punkte durch Mangelhaftigkeit von Leistungen bei Gefahrübergang verursacht wurden, haben wir einen Anspruch auf eine übliche Vergütung für Serviceeinsätze und Leistungen für die Ursachenermittlung und vorläufige Maßnahmen.
- (16) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Das Gleiche gilt im Fall der Nachbesserung für ausgetauschte Ersatzteile.
- (17) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis oder gegebenenfalls die aktuell fällige Rate bezahlt, wobei der Kunde jedoch berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der fälligen Zahlung zurückzubehalten.
- (18) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (19) Wegen einer Pflichtverletzung durch uns, die nicht in einem Mangel der Ware liegt, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB, ist ausgeschlossen.
- (20) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 11 dieser Verkaufsbedingungen.

10 Gewährleistung speziell für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter

- (1) Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziff. 10 dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in den Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern ist, in denen wir die Ware herstellen oder herstellen lassen. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden beruht.
- (3) In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (4) Im Fall von Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten; Ziff. 9 Abs. (16) dieser Verkaufsbedingungen gilt entsprechend.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- (5) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 11 dieser Verkaufsbedingungen.
- 11 Haftung auf Schadensersatz**
- (1) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Fall einer bloß einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nur
- allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Die sich aus Absatz (3) dieser Ziff. 11 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
- (5) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 12 Vertraulichkeit; Verbot des Reverse Engineering**
- (1) Der Kunde wird alle Informationen, die er im Laufe dieses Auftrags von uns oder einem verbundenen Unternehmen erhält und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben sind oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fertigungsverfahren und technische Prozesse, Berechnungen, technische Zeichnungen, technische Dokumente und Daten, Modelle, Spezifikationen, Materialien, Software (insbesondere deren Source-Code) und anderes technisches Wissen; und Preise, Konditionen, Margen, Kalkulationen sowie sonstige finanzielle Daten, (im Folgenden: **"Vertrauliche Informationen"**), vertraulich behandeln. Als Vertrauliche Information gilt auch das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt. Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG genügt, unterfällt diese Information gleichwohl der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung. Der Kunde erkennt an, dass unsere Vertraulichen Informationen von wirtschaftlichem Wert sind.
- (2) Der Kunde wird diese Vertraulichen Informationen nur für den Zweck dieses Auftrags verwenden. Der Kunde wird Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter schützen. Die zum Schutz der Vertraulichen Informationen getroffenen Maßnahmen unterschreiten keinesfalls das Niveau, das der Kunde auch zum Schutz eigener vertraulicher Informationen anwendet. Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen auch gegenüber Dritten zu gewährleisten, setzt der Kunde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik ein, um eine unbefugte und unrechtmäßige Nutzung oder Offenlegung, einen unbeabsichtigten Verlust, eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung zu verhindern.
- (3) Vertrauliche Informationen können vom Kunden nur an seine jeweiligen Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung des Projekts notwendig ist und soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (4) Für solche Informationen besteht keine Geheimhaltungspflicht,
- die dem Kunden vor Erhalt dieser Informationen bereits bekannt sind oder sich in seinem Besitz befinden;
 - die dem Kunden rechtmäßig von einem dazu berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart oder zugänglich gemacht wurden;
 - die vor der Mitteilung durch uns öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder nach der Mitteilung durch uns ohne einen Verstoß des Kunden gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
- d) die nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
- (5) Auf Verlangen hat der Kunde den Nachweis zu erbringen, dass eine der Ausnahmen vorliegt. Sollte der Kunde nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu einer Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet sein, hat er alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung zu verhindern oder auf ein Minimum zu beschränken und bemüht sich in angemessener Weise darum, dass die so weitergegebenen Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.
- (6) Soweit zulässig hat uns der Kunde hierüber unverzüglich und soweit möglich rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich zu informieren und uns Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (7) Sofern im Rahmen des Auftrags Produkte oder Software zur Verfügung gestellt werden, und soweit sich aus Sinn und Zweck der Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder einem gesonderten Vertrag zwischen den Parteien nichts Abweichendes ergibt, führt der Kunde keine qualitative oder quantitative Analyse des Produkts und seiner Bestandteile durch und ist nicht berechtigt, das Produkt zu bearbeiten oder zu verändern, insbesondere zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), Software zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf sonstige Weise umzuwandeln.
- (8) Sollte der Kunde Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat er uns unverzüglich zu informieren.
- (9) Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziff. 12 wird der Kunde an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtnettoauftragswertes zahlen, es sei denn, ihn trifft hinsichtlich der Verletzung kein Verschulden. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13 Besonderes Rücktritts-/Kündigungsrecht bei Zahlungseinstellung**
- Wir haben in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der Kunde stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (f) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt.
- 14 Verjährung**
- (1) Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertragliche – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 445b Abs. 1 BGB ein (1) Jahr ab der Ablieferung. Dies gilt jedoch nicht für die in Ziff. 11 Abs. (2)-(4) dieser Verkaufsbedingungen bezeichneten Fälle. In diesen Fällen gilt stattdessen die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist.
- (2) Mit der in vorstehendem Absatz (1) genannten Ablieferung ist der Zugang unserer Versand-/Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls so vereinbart – die Aushändigung an die Transportperson gemeint. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.
- (3) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoffe und Bauteile), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. a oder b BGB). Unberührt bleiben ferner die gesetzlichen Regelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für unser arglistiges Verschweigen eines Mangels (§ 438 Abs. 3 BGB).
- 15 Rechtswahl; Erfüllungsort und Gerichtsstand; Textform; Salvatorische Klausel**
- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die VOB findet keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- (3) Der schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AVB, die Bestandteil des Vertrags sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder (vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4)). Etwaige vor Abschluss des Vertrags getroffene Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrag vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- (4) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AVB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres

Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige Abrede in Schriftform oder in Textform oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere Bestätigung in Textformmaßgebend.

- (5) Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

16 Besondere Bestimmungen für Wartungs- und Serviceverträge

a) Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses § 16 gelten, sofern die Parteien einen Wartungs- oder Servicevertrag geschlossen haben, für die darunter zu erbringenden Wartungs- und Service-Leistungen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Einzelauftrag oder einen längerfristigen Vertrag handelt. Wenn unter einem solchen Vertrag Sachen geliefert werden (beispielsweise Ersatzteile) gelten für diese Lieferbeziehung die vorstehenden Bestimmungen.

b) Vorrang des Wartungs- und Servicevertrags

Unter einem Wartungs- oder Servicevertrag schulden wir dem Kunden die Erbringung der jeweils ausdrücklich vereinbarten Wartungs- und Service-Leistungen.

c) Servicepersonal

Wir erbringen unsere Serviceleistungen aus diesem Vertrag oder aus Einzelaufträgen durch eigene Mitarbeiter oder durch Mitarbeiter von Subunternehmen (nachfolgend "Servicepersonal"), soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

d) Preisanpassung

Für den Fall, dass sich unsere Kosten für die Erfüllung dieses Vertrags aufgrund von Preissteigerungen unserer Subunternehmer erhöhen, behalten wir uns vor, den Preis gegenüber unseren Kunden in entsprechender Höhe anzupassen.

e) Geltendmachung von Mängelrechten

- (1) Bei einer Mängelrüge des Kunden beteiligen wir uns umgehend an der Sachverhaltsklärung; wir erhalten für einen entsprechenden Serviceeinsatz Zugang zur Anlage und die für eine Klärung erforderlichen Informationen.
- (2) Auf Aufforderung des Kunden werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten auch vor abschließender Klärung des Sachverhalts Unterstützung bei vorläufigen Maßnahmen leisten.
- (3) Soweit nach Klärung des Sachverhalts nicht festgestellt werden kann, dass die vom Kunden gerügten Punkte durch Mangelhaftigkeit von vertraglichen Leistungen bei Gefahrübergang verursacht wurden, haben wir einen Anspruch auf eine übliche Vergütung für Serviceeinsätze und Leistungen für die Ursachenermittlung und vorläufige Maßnahmen.

f) Austauschteile

- (1) Wenn in dem Wartungs- oder Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde die Kosten für Ersatzteile bzw. Austauschkomponenten zu übernehmen.
- (2) Wenn einzelne Komponenten der Anlage ausgetauscht werden müssen, können entweder Neuteile oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auch überholte Austauschteile eingesetzt werden.

g) Außerplanmäßiger Austausch bei Gelegenheit von Einsätzen

Wenn wir bei Gelegenheit von Wartungs- oder Service-Einsätzen Betriebsmittel oder Komponenten feststellen, die außerplanmäßig ausgetauscht werden müssen oder aus technischer Sicht getauscht werden sollten, bieten wir dem Kunden diesen Austausch gerne an. Wir bitten den Kunden um Bestätigung einer entsprechenden Bestellung für die Lieferung der neuen Betriebsmittel oder Komponenten und deren Austausch.

h) Prüfungsrecht; Entsorgung von Bauteilen

- (1) Wenn der Kunde Ansprüche darauf stützt, dass Bauteile oder Komponenten der Anlage defekt seien, so sind wir berechtigt, die jeweiligen Teile und Komponenten selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- (2) In diesem Rahmen sind wir insbesondere dazu berechtigt, die Teile und Komponenten gegebenenfalls auszubauen und zu bearbeiten, zu verändern und sie dem Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kunde hat uns auf Verlangen zum Zweck der Prüfung sämtliche Betriebsparameter der Anlage herauszugeben.
- (4) Wenn uns die Prüfung im Sinne der vorstehenden Regelung nicht ermöglicht wird, sind wir berechtigt, die Beanstandung zurückzuweisen.
- (5) Wenn sich nach unserer Prüfung herausstellt, dass die beanstandeten Teile und Komponenten tatsächlich nicht defekt sind, können wir die für uns aus der der Prüfung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- (6) Wir sind berechtigt, die beanstandeten Teile und Komponenten auf Kosten des Kunden entsorgen zu lassen, wenn der Kunde sie nicht auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen auf eigene Kosten herausverlangt.

i) Übermittlung von Betriebsdaten

Damit wir die Wartungsdienste durchführen und die Zeitpunkte der kommenden Wartungsdienste abschätzen können, verpflichtet sich der Kunde während der Laufzeit des Vertrags auf Anfrage die relevanten, jeweils erbetenen Betriebsdaten, z. B. die Betriebsstunden der Anlage, per E-Mail an aftersales@saxlund.de zu übermitteln.

j) Lieferung von Komponenten

Wenn vor einem Service-Einsatz Betriebsmittel oder Komponenten an den Kunden versendet werden, nimmt er diese entgegen und bewahrt sie in gehöriger Weise auf.

Wenn der Kunde einzelne Komponenten, insbesondere Normteile, selbst beschafft und für Wartungs- und Servicearbeiten beistellt, so müssen diese grundsätzlich mangelfrei sein. Der Kunde ist selbst für die Qualität, Geeignetheit und Funktionsfähigkeit seiner Beistellungen verantwortlich. Etwaige Mängel hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens aber vor Verwendung der Komponenten, anzuzeigen.

k) Kundenseitige Vorbereitung bei Einsätzen

- (1) Der Kunde hat dem Servicepersonal zur Durchführung der Arbeiten Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten im Sinne dieses Vertrages oder von Einzelaufträgen müssen die betroffenen Anlagenkomponenten vom Kunden so gereinigt und vorbereitet werden, dass die Arbeiten sicher und ungehindert ausgeführt werden können. Hierfür kann es je nach Einzelfall erforderlich sein, dass die betroffenen Komponenten gesäubert oder stillgesetzt werden, Anlagen freigeschaltet oder leergefahren werden oder Silos entlüftet und entleert werden.
- (2) Der Kunde hat uns die zur Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte über die Anlagen zu erteilen. Er hat das Servicepersonal während seiner Arbeiten vor Ort kostenlos durch einen kompetenten Ansprechpartner zu unterstützen, der über den Betrieb der Anlage und mögliche Besonderheiten im Bilde ist.
- (3) Wir haben Werkzeuge zur unmittelbaren Ausführung der eigentlichen Serviceleistungen bereitzustellen. Sonstige erforderliche Hilfsmittel stellt der Kunde vor Einsatzbeginn auf seine Kosten zur Verfügung. Kundenseitig beizustellen sind insbesondere: Strom- und Wasseranschlüsse, technische Gase, Sicherheitsabsperungen, eine Brandwache, Erlaubnissscheine für Feuer und Heißenarbeiten, Hebevorrichtungen, Krane und Gerüste, Sanitäre Anlagen und Duschen; Anstricharbeiten und das Freimessen von Gasen fallen ebenfalls in den kundenseitigen Verantwortungsbereich.
- (4) Der Kunde hat uns am Ort der Anlage einen geeigneten Werkstattarbeitsplatz sowie einen Aufenthaltsraum kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dort entsprechende Räume vorhanden sind.

l) Vergebliche Einsätze

- (1) Wenn Wartungs- und Servicearbeiten aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht durchgeführt werden können, ist der Serviceeinsatz trotzdem zu entgelten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Wartung wegen Betriebsstörungen oder der gleichzeitigen Tätigkeit anderer Techniker vor Ort nicht möglich ist.
- (2) Entstehen aus solchen Gründen Wartezeiten, so sind diese wie Arbeitszeiten zu entgelten.

m) Hausordnung

Sollten auf dem Gelände der Anlage interne Vorgaben des Kunden oder Dritter gelten, die wir befolgen sollen (wie etwa eine Baustellen- oder Hausordnung), informiert uns der Kunde rechtzeitig hierüber. Soweit durch solche Vorgaben ein höherer Aufwand für uns entsteht, haben wir Anspruch auf eine entsprechende, angemessene Erhöhung der Vergütung.

n) Anzeigepflicht für Störungen

Während der Laufzeit eines Wartungs- oder Servicevertrags verpflichtet sich der Kunde dazu, uns sämtliche Störungen und Schäden an der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

o) Änderungsanzeige der Gegebenheiten vor Ort

Wenn sich die Gegebenheiten vor Ort so ändern, dass dies für die Service-Einsätze relevant ist (beispielsweise Verhältnisse der Lichtquelle oder der Räumlichkeiten), ist er verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor dem nächsten Service-Einsatz, darüber in Kenntnis zu setzen.

p) Erreichbarkeit der Rufbereitschaft

Wenn wir mit dem Kunden eine Rufbereitschaft vereinbart haben, stehen wir dem Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu folgenden Zeiten für die Meldung von Störungen an der Anlage zur Verfügung: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage an unserem Sitz.

q) Terminabstimmung

- (1) Geplante Service-Einsätze werden in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus zwischen den Parteien terminlich abgestimmt.
- (2) Wünscht der Kunde eine Änderung eines vereinbarten Termins für einen Wartungsdienst, bemühen wir uns, eine solche Änderung zu ermöglichen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass wir kurzfristige Alternativtermine anbieten können.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- (3) Wird ein Termin so kurzfristig abgesagt oder verschoben, dass bereits konkrete Kosten entstanden sind oder das Servicepersonal nicht mehr anderweitig beschäftigt werden kann, stellen wir dies dem Kunden entsprechend in Rechnung.

r) Kündigungsausschluss

Soweit ein Wartungs- oder Servicevertrag für eine bestimmte Laufzeit vereinbart ist, ist die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

s) Entsprechende Anwendung kaufrechtlicher AGB

Soweit die übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht speziell Lieferungen betreffen, gelten diese Bestimmungen auch für Wartungs- und Serviceverträge. Anwendung finden insbesondere § 1, § 2, § 5, § 7 Abs. (1) und (3), § 11, § 13, § 14 und § 15.